Beteiligtentransparenzdokumentation

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

Einbringer: **Landesregierung**

(Drucksache 7/9186)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9186
- korrigierte Fassung -
05.12.2023

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 17. März 2003 (GVBl. S. 197) wurden die seinerzeit mit Erlass vom 25. März 1994 errichtete unselbständige Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und die Gedenkstätte Mittelbau-Dora, bis dato in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen, in eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts überführt.

Nach nunmehr 20 Jahren ihres Bestehens sollen mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora die notwendigen Anpassungen und Aktualisierungen aus den Entwicklungen der letzten Jahre gesetzlich geregelt werden.

Schwerpunkte der notwendigen Anpassungen und Änderungen sind
1. die Erweiterung des Stiftungszwecks um die Trägerschaft für das Museum "Zwangsarbeit im Nationalsozialismus" in Weimar als weiteren Standort der Stiftungstätigkeit,
2. die Anpassung der durch die Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben,
3. explizite Festschreibung des Ziels einer kritischen Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und seinen Folgen,
4. die Erweiterung des Stiftungsrats um einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma e. V. sowie
5. die Aktualisierung des Liegenschaftsbestands.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora entsprechend dem Regelungsbedürfnis geändert und angepasst wird

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Regelung, die jedoch weder die aktuelle Weiterentwicklung der Gedenkstätten beachtet noch eine angemessene Beachtung der neben den jüdischen Opfern zweiten großen Opfer-

Vorabdruck verteilt am 6. Dezember 2023

Druck: Thüringer Landtag, 3. Januar 2024

gruppe rassistischer Verfolgung im Nationalsozialismus, der Sinti und Roma, ermöglicht

D. Kosten

Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

Die Mittel zur Errichtung des Museums "Zwangsarbeit im Nationalsozialismus" in Weimar sind bereits im Landeshaushalt in entsprechender Höhe etatisiert. Für die erforderlichen Mittel zur Betreibung des Museums wurde mit dem Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2024 haushalterische Vorsorge getroffen. Die jeweils im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel stehen unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung durch den Haushaltsgesetzgeber.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 5. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 17. März 2003 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Errichtung der" gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   "§ 1
   Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

   Unter dem Namen 'Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora' wurde am 1. Januar 2003 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar errichtet."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      "(1) Zweck der Stiftung ist es, die kritische Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und deren Folgen zu fördern und die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora als Orte der Trauer und der Erinnerung an die zahllosen Opfer zu bewahren, wissenschaftlich begründet zu gestalten und sie in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Gedenkstätte Buchenwald ist die Geschichte des nationalsozialistischen Konzentrationslagers mit Vorrang zu behandeln. Die Geschichte des sowjetischen Speziallagers ist in angemessener Form in die wissenschaftliche und museale Arbeit einzubeziehen. In der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora ist insbesondere der Missbrauch von Häftlingen für die Herstellung von Vernichtungswaffen zu berücksichtigen. Ferner ist die Geschichte der politischen Instrumentalisierung der Gedenkstätten während der DDR darzustellen. Neben den Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora ist die Stiftung Trägerin des Museums 'Zwangsarbeit im Nationalsozialismus' in Weimar."

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      "Darüber hinaus berät die Stiftung Einrichtungen und Initiativen wissenschaftlich, die in Thüringen die Verbrechen des Nationalsozialismus erforschen, dokumentieren und dazu historisch-politische Bildungsarbeit leisten."

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   "(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Grundstücken und anderen Vermögenswerten."

5. In § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte "des für Kunst zuständigen Ministeriums" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      "(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden acht Mitgliedern:
      1. je einem Vertreter der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde und des für Finanzen zuständigen Ministeriums als Vertreter des Landes,
      2. zwei Vertretern der Bundesregierung als Vertreter des Bundes,
      3. einem Vertreter der Stadt Weimar,
      4. einem Vertreter des Landkreises Nordhausen,
      5. dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland sowie
      6. dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V.

      (2) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Vertreter der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde. Einer der Vertreter der Bundesregierung ist sein Stellvertreter."

   b) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

      "(6) Von den Mitgliedern des Stiftungsrats ist eine besondere persönliche Eignung für die Wahrnehmung des Amts zu erwarten. Sie sollen den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Unteilbarkeit der Menschenrechte aktiv eintreten sowie sich eindeutig gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wenden."

   c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "des für Kunst und des für Finanzen zuständigen Ministeriums" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "durch das für Kunst zuständige Ministerium" durch die Worte "der für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "gültigen" durch das Wort "geltenden" ersetzt.

9. In § 16 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 3 Abs. 1)

1. Liegenschaften der Gedenkstätte Buchenwald

a) Gemarkung Weimar:

Flur	Flurstück	Beschreibung
2	1/1	Wege außerhalb des Lagerzauns Westseite
	1/2	ehemaliges Häftlingslager Kläranlagenbereich
	1/3	ehemaliges Häftlingslager Gebäude Kläranlagenbereich
	1/4	ehemaliges Häftlingslager Unland Kläranlage
	1/5	ehemaliges Häftlingslager Wege Kläranlage
	1/6	ehemaliges Häftlingslager
	1/7	ehemaliges Häftlingslager
	1/8	ehemaliges Häftlingslager Effektenkammer und Desinfektion
	1/9	ehemaliges Häftlingslager Barackenfundamente, Krematorium, Appellplatz
	1/10	Wachturm Westseite
	1/15	Wachturm Ostseite, Ruinengelände DAW
	1/16	Carachoweg
	1/18	Waldfläche, Bereich ehemaliger SS Musikzug, Waffenmeisterei, Pferdestall
	1/19	Waldflächen am ehemaligen Steinbruch
	1/21	Haus 2-8, Trafostation, Hundezwinger
	1/23	Parkplatzflächen, Waldstücke ehemaliges Sonderlager Fichtenhain
	4/1	Wald (Unland), ehemaliger Steinbruch
3	25/1	Straße an den ehemaligen SS-Villen (Villenstraße)
	26/1	Zugang und Flächen Mahnmal und Stelenweg
4	1/2	Ruinen Gustloff-Werke und ehemaliger Bahnhof (Teilflächen)
	1/4	Gelände Toilette am oberen Parkplatz
	1/5	Straße neben dem ehemaligen Bahnhof
5	84/2	Ackerland

b) Gemarkung Gaberndorf:

Flur	Flur-stück	Beschreibung
7	694/1	Ehrenmal Anlage
	695/1	Ehrenmal Wege
	697/1	Unland am Ehrenmal

2. Liegenschaften der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora

Gemarkung Salza:

Flur	Flur-stück	Beschreibung
2	65/5	Straße
	65/9	Gebäude- und Freifläche, Grünland, Ödland, Straße, Unland, Wald
	65/16	Straße
	65/17	Gebäude- und Freifläche
	65/18	Grünland
	65/19	Gebäude- und Freifläche
	65/121	Landwirtschaftsfläche
	66/1	Landwirtschaftsfläche
	66/2	Straße, Grünland, Unland
	67	Landwirtschaftsfläche
	68/2	Unland, Wald, Straße
	68/3	Wald
3	10/12	Straße
	10/13	Straße
	59/4	Wasserfläche
	59/20	Ackerland, Gartenland, Straße, Unland
4	1/2	Gebäude- und Freiflächen
	2/1	Unland
	2/2	Straße, Unland
	5	Acker, Straße, Unland
	6/2	Acker, Straße, Unland
	6/3	Acker, Straße, Grünland, Unland
	7	Straße
	8/6	Gebäude- und Freifläche
	8/7	Straße, Unland
	9	Wald
	10/1	Straße
	11	Unland
	12	Wald, Unland
	17/5	Wald
	81/1	Grünfläche
	81/2	Grünfläche
	81/6	Gebäude, Grünfläche
	118/17	Unland, Wald
	167/3	Straße
	169/3	Straße
	272/19	Straße
6	20/2	Gebäude- und Freiflächen"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 17. März 2003 (GVBl. S. 197) bedarf mehrerer Anpassungen. Daher werden mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora beispielsweise der Stiftungszweck um das im Entstehen befindliche Museum Zwangsarbeit im Nationalsozialismus erweitert und die bereits ausgeübten Beratungsaufgaben ausdrücklich manifestiert. Explizit festgeschrieben wird zudem das Ziel einer kritischen Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und seinen Folgen im Gebiet des heutigen Thüringen. Dies geschieht mit Blick auf gesellschaftliche und politische Umbrüche, wie etwa das Ende der Zeitzeugenschaft, die eine Weiterentwicklung der Erinnerungskultur über die NS-Diktatur und ihre gesellschaftsgeschichtliche Kontextualisierung nötig machen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erweiterung des Stiftungsrates um eine Vertreterin oder einen Vertreter des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V. Neben der jüdischen Bevölkerung wurden Sinti und Roma aus rassistischen Gründen durch das NS-Regime systematisch verfolgt und ermordet. Dem Völkermord an Sinti und Roma fielen etwa 500 000 Menschen zum Opfer. Damit bildeten sie die zweitgrößte Opfergruppe der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik in Europa. Der Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V. nach einem Sitz im Stiftungsrat neben dem Zentralrat der Juden in Deutschland soll nunmehr nachgekommen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Zuge der Fortschreibung des Stammgesetzes ist eine Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes angezeigt, die das Bestehen der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora widerspiegelt. Als Orientierung für die neue Überschrift dient die Überschrift des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBI. S. 693; 2010 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 2

Es erfolgt eine Anpassung der Konjugation des ursprünglichen Gesetzestextes, um den aktuellen Sachstand abzubilden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung des Stiftungszwecks manifestiert sowohl die bereits in den letzten Jahren erfolgten Weiterentwicklungen der Stiftung und der beiden Gedenkstätten als auch den allgemeinen Wandel einer auf die Zukunft und wissenschaftlich begründete Reflexion ausgerichteten Erinnerungskultur.

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich durch eine vielfältige Erinnerungskultur zur NS-Diktatur aus. Diese ist in den vergangenen Jahrzehnten gewachsen. Nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines "kollektiven Beschweigens", so Hermann Lübbe, zunächst kaum mit der NS-Vergangenheit auseinandergesetzt hatte, setzte in den 1960er Jahren langsam ein Wandel ein, wesentlich angestoßen durch die öffentlichkeitswirksamen Prozesse gegen die NS-Täter, beispielsweise im sogenannten Eichmann-Prozess im Jahr 1961 und in den Frankfurter Auschwitzprozessen in den Jahren von 1963 bis 1968. In den 1970er Jahren waren es dann vor allem Bürgerinnen und Bürger, die sich in lokalen Geschichtsvereinen mit der NS-Geschichte vor Ort und den vorhandenen Überresten der Konzentrationslager befassten. In der DDR wiederum war Antifaschismus offizielle Staatsdoktrin, allerdings beschränkte sich die Erinnerung weitgehend auf den kommunistischen Widerstand gegen das NS-Regime. Dementsprechend errichtete die SED-Diktatur auf dem jeweiligen Gelände der früheren Konzentrationslager Sachsenhausen, Buchenwald und Ravensbrück "Nationale Mahn- und Gedenkstätten". Mit der Wiedervereinigung gingen dann auch für die Erinnerungs- und Aufarbeitungskultur zur NS-Diktatur tiefgreifende Veränderungen einher. Forciert von wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten zum NS-Regime – insbesondere zur Täterschaft in Staat und Militär, Wirtschaft und Gesellschaft – und der beginnenden Aufarbeitung der SED-Diktatur wuchs allerorten das Bewusstsein, sich (weiter) umfassend mit der Geschichte des Nationalsozialismus auseinanderzusetzen und an dessen zahllose Opfer angemessen zu erinnern. Vor diesem Hintergrund beteiligten sich nun auch Bund und Länder am Aus- und Aufbau von Gedenkstätten, die sich dadurch immer weiter professionalisierten.

Angesichts der dichten Erinnerungslandschaft mit ihren zahlreichen Gedenktagen erfährt die Bundesrepublik Deutschland international viel Anerkennung und gilt gemeinhin als Vorbild für eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte. Zugleich gilt es, die hiesige Erinnerungskultur aufgrund größerer gesellschaftlicher und politischer Umbrüche, angefangen vom Ende der Zeitzeugenschaft über die Vermittlung von NS-Geschichte in einer Einwanderungsgesellschaft bis hin zur Infragestellung der beständigen Aufarbeitung der NS-Diktatur durch Rechtspopulisten, weiterzuentwickeln. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Verbrechen ist elementar für die liberale Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wichtig ist es, dass sich die Gesellschaft auch jenseits von Jahrestagen umfassend und reflektiert mit der Geschichte des Nationalsozialismus befasst, allen voran mit den Ursachen, Dimensionen und Konsequenzen der Massenverbrechen des NS-Regimes, die nicht nur an einigen zentralen Orten wie Buchenwald und Mittelbau-Dora, sondern flächendeckend begangen wurden.

Auch deshalb wird die Erweiterung des Stiftungszwecks um das Museum "Zwangsarbeit im Nationalsozialismus" in Weimar festgeschrieben. Das Museum "Zwangsarbeit im Nationalsozialismus" wird zusammen mit dem Bauhausmuseum und dem Museum Neues Weimar, die sich beide in Trägerschaft der Klassik Stiftung Weimar befinden, inmitten des Quartiers Weimarer Moderne am Jorge-Semprún-Platz liegen. Mit der Unterbringung des Museums im Flügel des ehemaligen Weimarer Gauforums, den Fritz Sauckel, Reichsstatthalter und Gauleiter Thüringens, beziehen sollte, wird bewusst ein Täterort in Weimar genutzt. Sauckel ordnete ab dem Jahr 1942 als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz die menschenverachtende Rekrutierung und Deportati-

on von vielen Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern in das Deutsche Reich an.

Die Dauerausstellung des Museums basiert auf einer Wanderausstellung, die Zwangsarbeit im Nationalsozialismus als europaweites, alltägliches und rassistisch fundiertes Gesellschaftsverbrechen darstellt. Sie versammelt die wichtigsten Orte der Zwangsarbeit im NS-Herrschaftsgebiet und befasst sich mit den unterschiedlichen Ausprägungen der Zwangsarbeit von der Rüstungsindustrie über die Landwirtschaft bis zum privaten Haushalt. Dargestellt werden neben dem NS-Terror die Motivation von Unternehmensleitungen und das Verhalten der Zivilbevölkerung gegenüber den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern. In den Blick rückt aber auch das widerständige Verhalten der Betroffenen.

Die Ausstellung "Zwangsarbeit. Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg" wurde in den Jahren 2007 bis 2010 von der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora im Auftrag der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" erarbeitet, die dafür 4,7 Millionen Euro zur Verfügung stellte. In den Jahren 2010 bis 2016 wurde sie als Wanderausstellung an verschiedenen Orten in Europa gezeigt. Bereits im Jahr 2013 haben die Staatskanzlei sowie das damalige Innenministerium, das Finanzministerium und das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst Einvernehmen über die dauerhafte Unterbringung der vorgenannten Ausstellung im sogenannten "Sauckeltrakt" des ehemaligen Gauforums im Landesverwaltungsamt in Weimar hergestellt, um die Ausstellung dauerhaft in Verantwortung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora für die Öffentlichkeit zu erhalten. Diese Einigung der vorherigen Landesregierung wurde im Januar 2016 zwischen der Staatskanzlei, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt.

Der Umbau der Räumlichkeiten im Landesverwaltungsamt wird durch den Bund auf Grundlage der Gedenkstättenkonzeption, die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", das Land aus dem Einzelplan 18 und einen Eigenanteil der Stiftung finanziert. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat zugesagt, auf die Rechnungslegung der anfallenden Nebenkosten, wie Gas, Wasser und Strom gegenüber der Stiftung zu verzichten und wird diese aus dem Einzelplan 03 übernehmen. Der Betrieb der Ausstellung selbst wird künftig vom Land über die institutionelle Förderung der Stiftung finanziert.

Derzeit ist geplant, dass im Januar 2024 mit dem Aufbau der Ausstellung begonnen werden kann. Die Eröffnung des Museums "Zwangsarbeit im Nationalsozialismus" ist für Mai 2024 vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Seit ihrer Errichtung steht die Stiftung als Kompetenzzentrum und Leiteinrichtung kleineren Gedenkstätteninitiativen und -projekten sowie Kommunen fachlich beratend zur Seite. Dieser Auftrag wird nun ausdrücklich im Gesetz geregelt.

Zu Nummer 4

Alle die in der Anlage aufgeführten Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum der Stiftung. Dem wird mit der Änderung Rechnung getragen. Die alte Fassung regelte einen Eigentumsübergang der damals aufgelisteten Grundstücke zum Zeitpunkt ihrer Errichtung mit Inkrafttre-

ten des Gesetzes. Eine Beibehaltung der alten Fassung würde andernfalls zu Unstimmigkeiten führen. Neben den Grundstücken besitzt die Stiftung auch andere Vermögenswerte.

Zu Nummer 5

Die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums wird durch eine Bezeichnung mit einem Zusatz, der den nach der Geschäftsverteilung im konkreten Regelungsfall maßgeblichen Aufgabenbereich bezeichnet, benannt. Dadurch werden Novellierungen bei Zuständigkeits- oder Bezeichnungsänderungen vermieden. Aktuell ist die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Gedenkstätten im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei angesiedelt. Da die Staatskanzlei kein reines Fachministerium ist, ist für dessen Bezeichnung die Verwendung des allgemeinen Begriffs "oberste Landesbehörde" angezeigt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Der Stiftungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsgeber sowie der kommunalen Gebietskörperschaften und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland oder einer von ihr oder ihm benannten Person. Mit der Neufassung des Absatzes 1 ist ab Inkrafttreten der Änderung geregelt, dass der Stiftungsrat nunmehr nicht mehr aus sieben, sondern aus acht Mitgliedern besteht. Neu in den Stiftungsrat aufgenommen werden soll die oder der Vorsitzende des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V. oder eine von ihr oder ihm benannte Person.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V. wurde im Februar 1982 gegründet und ist der unabhängige Dachverband von 19 Landes- und Mitgliedsverbänden. Er ist die bürgerrechtliche und politische Interessenvertretung der deutschen Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg und setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe der Sinti und Roma in Politik und Gesellschaft sowie den Schutz und die Förderung als nationale Minderheit ein. Eine Aufnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e.V. neben einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland ist sowohl aus politischen und historischen Gründen angezeigt. Mit der Aufnahme wird ein deutliches Zeichen gegen die fortdauernde gesellschaftliche Ausgrenzung von Sinti und Roma gesetzt.

Die Sinti und Roma, die die NS-Gewaltherrschaft überlebten, wurden auch nach dem Jahr 1945 diskriminiert und kämpften um Anerkennung. In der DDR wurde der Völkermord an Sinti und Roma kaum thematisiert. Auch in der Bundesrepublik Deutschland waren die Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus lange eine erinnerungskulturelle Leerstelle. So verweigerten staatliche Stellen den Sinti und Roma die Anerkennung als Opfer der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes. Beispielhaft dafür steht das Urteil des Bundesgerichtshofes zur Entschädigung von Sinti und Roma vom 7. Januar 1956, Aktenzeichen IV ZR 273/55. Darin hieß es, dass alle staatlichen Verfolgungsmaßnahmen vor dem 1. März 1943 und damit dem ungefähren Beginn der Deportation in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau rechtlich zulässig gewesen seien. Als Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass die "Zigeuner" durch ihre

"Asozialität", ihre "Kriminalität" und ihren "Wandertrieb" die Verfolgung selbst verschuldet hätten. Ende des Jahres 1963 änderte der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung teilweise. Der Bundesgerichtshof stellte nun fest, dass seit dem Jahr 1938 bei der Verfolgung von Sinti und Roma durch das NS-Regime "rassenpolitische Beweggründe mitursächlich" gewesen seien.

Ein umfassender Wandel im Umgang mit dem Völkermord an Sinti und Roma setzte in der Bundesrepublik Deutschland erst unter dem Druck der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma ein, die sich in den 1970er Jahren bildete. Sie forderte eine offensive Auseinandersetzung mit dem NS-Genozid an ihrer Minderheit und eine entsprechende Anerkennung des erfahrenen Leids. Dabei setzte sie auf öffentlichkeitswirksame Aktionen, wie etwa einen Hungerstreik auf dem Gelände des früheren Konzentrationslager Dachau an Ostern des Jahres 1980.

Eine wichtige Wegmarke war der 17. März 1982, als Bundeskanzler Helmut Schmidt bei einem Empfang der Delegation des gerade gegründeten Zentralrates Deutscher Sinti und Roma e. V. die Verfolgung der Minderheit durch das NS-Regime im Namen der Bundesrepublik Deutschland erstmals als Völkermord anerkannte. Danach stritt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V. lange für ein zentrales Denkmal zur Erinnerung an die Verfolgung und Ermordung der Minderheit im Nationalsozialismus. Im Oktober 2012 schließlich wurde in Berlin ein entsprechendes Mahnmal eingeweiht.

Zu Absatz 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung. Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Klarstellung, dass ein Mitglied des Stiftungsrates als Organ der Stiftung grundsätzlich persönlich für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet sein soll. Bei der Stiftung handelt es sich um eine Stiftung öffentlichen Rechts, die durch den Freistaat Thüringen per Gesetz errichtet wurde. Sie ist als juristische Person des öffentlichen Rechts und durch ihre Zwecksetzung sowie ihr Gesamtauftreten in der breiten Öffentlichkeit und ihre Organisationsstruktur eine "öffentlichen Stelle", sodass die Grundsätze, die an Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich Dienst- und Treuepflicht gestellt werden, hier ebenfalls gelten. Gleiches gilt für die Organmitglieder, sodass erwartet werden kann und zu erwarten ist, dass die Organmitglieder durch ihr gesamtes Verhalten nicht nur den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, sondern sich ebenfalls zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen bekennen und für deren Erhaltung aktiv eintreten. Dies folgt aus der sogenannten Verfassungstreuepflicht, vergleiche Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes oder § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags der Länder. Die Pflicht zur Verfassungstreue ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich Beschäftigte selbst aktiv für Ziele einsetzen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Darüber hinaus ist es aufgrund des besonderen Stiftungszwecks der Stiftung und ihrer Verpflichtung gegenüber den Opfern des NS-Regimes geboten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates für die Unteilbarkeit der Menschenrechte einstehen und sich eindeutig gegen jeglichen Rassis-

mus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wenden.

Zu Buchstabe c

Aufgrund des neu eingefügten Absatzes 6 bedarf es der redaktionellen Änderung, nach der der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7 wird.

Zu Nummer 7

Hierbei handelt es sich mit Blick auf die für Angelegenheiten der Gedenkstätten zuständige oberste Landesbehörde um eine Folgeanpassung. Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen. Mit der Änderung entfällt zudem die Notwendigkeit einer Genehmigung durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Dieser Wegfall ergibt sich aus der Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) im Jahr 2011. Nach § 109 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO obliegt für den Fall, dass ein besonderes Beschlussorgan, wie hier der Stiftungsrat, vorhanden ist, diesem die Entlastung. Die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, im vorliegenden Fall daher derzeit der Staatskanzlei. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist an der Genehmigung der Entlastung nicht mehr zu beteiligen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung. Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 9

Die Gleichstellungsbestimmung wird zur Klarstellung angepasst, um die Geschlechterbezeichnung und die Abbildung aller zu wahren.

Zu Nummer 10

In der Anlage werden die Liegenschaften aufgeführt, die im Eigentum der Stiftung sind. Da seit Gründung der Stiftung weitere Grundstücke hinzugekommen oder Flurstücksbezeichnungen geändert worden sind, wurde die Anlage aktualisiert.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes festgelegt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 4. Oktober 2023

Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora
Vorlage des TSK, Eingang am 13.09.2023 (Vg.-Nr. 41/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Heike Di Stefano
Berichterstatter

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Jugend-Check Thüringen
LRA Nordhausen

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Von: @bkm.bund.de
An: TSK @tsk.thueringen.de)

Gesendet: Mi 01.11.2023 12:15
Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TH Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkst. Buchenwald und MD
Anlagen: CDR_Anhörungsverfahren_Schreiben an BKM 17.10.2023.pdf, CDR_02_Anlage_Entwurf ÄnderungsG Buchenwald.docx

Liebe ,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Buchenwald und Mittelbau-Dora Stellung nehmen zu können. hat mich gebeten, Ihnen in Vertretung zu antworten.

Von Seiten der BKM bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im Gesetz genannte Trägerschaft der Stiftung für das Museum der Zwangsarbeit im NS keine Verpflichtung des Bundes zu dessen Finanzierung nach sich zieht und der Bund sich nicht an der institutionellen Förderung des Betriebs und des Unterhalts des Museum der Zwangsarbeit im NS beteiligen wird.

Es wird angeregt, in § 16 Gleichstellungsbestimmungen statt „Geburtenregister" „Personenstandsregister" zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Referat K 42 – Aufarbeitung des Nationalsozialismus

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Köthener Straße 2
10963 Berlin

E-Mail: K42@bkm.bund.de
www.kulturstaatsministerin.de

Hinweis gem. Art. 13 DSGVO: Informationen über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/datenschutzerklaerung1698144

Von: @tsk.thueringen.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 14:04
An: @bkm.bund.de>

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TH Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkst. Buchenwald und MD
Priorität: Hoch

Liebe

beigefügt sende ich Ihnen im Auftrag von das Schreiben zur Anhörung gem. § 21 ThürGGO mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.11.2023.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER STAATSKANZLEI | STATE CHANCELLERY OF THURINGIA
Referat 45 | Haushaltsangelegenheiten; Gedenkstätten; Erinnerungskultur; Landeskunde; Literatur; Bibliotheken; UNESCO-Weltkulturerbe
Regierungsstraße 73 | 99084 Erfurt | Postfach 900253 | 99105 Erfurt | Germany

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.staatskanzlei-thueringen.de/datenschutzhinweise (https://www.staatskanzlei-thueringen.de/...).
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Von: @bkm.bund.de
An: @tsk.thueringen.de)

Gesendet: Do 02.11.2023 14:35
Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TH Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkst. Buchenwald und MD

Liebe

wir haben nachträglich noch eine Anregung, die ich leider gestern nicht mitgeschickt habe:

Da der Zentralrat der Sinti und Roma in den Stiftungsrat aufgenommen werden soll, regen wir an, in § 7 Abs. 6 auch den Antiziganismus aufzunehmen.

„(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen persönlich für die Wahrnehmung des Amtes geeignet sein, den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für die Unteilbarkeit der Menschenrechte sowie gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einstehen."

Viele Grüße

—Ursprüngliche Nachricht—
Von: @tsk.thueringen.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 13:42
An: @bkm.bund.de>

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TH Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkst. Buchenwald und MD

Liebe ,

ich danke Ihnen für die Rückmeldung und Ihre Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER STAATSKANZLEI | STATE CHANCELLERY OF THURINGIA
Referat 45 | Haushaltsangelegenheiten; Gedenkstätten; Erinnerungskultur; Landeskunde; Literatur; Bibliotheken; UNESCO-Weltkulturerbe
Regierungsstraße 73 | 99084 Erfurt | Postfach 900253 | 99105 Erfurt | Germany

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.staatskanzlei-thueringen.de/datenschutzhinweise . Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

—Ursprüngliche Nachricht—
Von: bkm.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 1. November 2023 12:15
An: @tsk.thueringen.de>

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TH Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkst. Buchenwald und MD
Priorität: Hoch

Liebe Frau

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Buchenwald und Mittelbau-Dora Stellung nehmen zu können. f hat mich gebeten, Ihnen in Vertretung zu antworten.

Von: e@lrandh.thueringen.de)
An: @tsk.thueringen.de)
Gesendet: Do 02.11.2023 15:40
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

Sehr geehrte ,

den o.g. Entwurf haben wir am 23.10.2023 im Posteingang Landratsamt erhalten. Leider ist er erst am gestrigen Tag bei mir angekommen.

Allerdings sehen wir diesseits auch keinen Änderungsbedarf und würden dem Entwurf in der vorliegenden Fassung die Zustimmung geben.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Beigeordneter

LANDRATSAMT NORDHAUSEN
Geschäftsbereich 2
FB Jugend, FB Soziales, FB Schulverwaltung und FB Gesundheitswesen
Behringstraße 3 I 99734 Nordhausen

Die E-Mail-Adresse des Absenders ist nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung geeignet.
Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken!

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)